

ser Hauptmanschafft / in Steyr gewesen ist / Uns männigerley nutz-  
 licher Dienst / in Unserm Kayserlichen Hoffe / unverdrossenlich ge-  
 than haben / dieselben Brüder noch täglich thun / und fürder zu-  
 thun gehorsamblich erbieten. So haben Wir als Römischer Kay-  
 ser / und regierender Herz und Landes- Fürst in Oesterreich / mit  
 wohlbedachten Muthen / gutem Rathe / und rechter Wissen / densel-  
 selben Gebrüdern von Rogendorff / und ihren Ehelichen Männlich-  
 chen Leibs- Erben für und für / zu Ergötzlichkeit solcher ihrer Dien-  
 ste / und damit ander Uns zu dienen dester fleissiger und begierlicher  
 werden / diese besonder Gnad und Freyheit gethan und gegeben ;  
 Thun und geben auch von Römischer Kayserlicher Macht / Boll-  
 kommenheit / und als regierender Herz und Landes- Fürst / wissent-  
 lich in Krafft dieses Brieffs / also / daß Sie nu füran / all und jeg-  
 lich ihr Hand- Fest / Brieff / und Missiven / von ihn ausgehende /  
 mit rothen Wachs / unter ihren Insigel oder Pettechafften verfertigen  
 / des gegen meintlich / Geistlichen oder Weltlichen üben und ge-  
 brauchen / auch aller und jeglicher Freyheit / Recht / und Würde / so  
 die / die von Herren- Stande / und in Unserm Fürstenthumb Oe-  
 sterreich gefessen seyn / haben / geniessen und gebrauchen sollen und mö-  
 gen / inmassen dieselben von Rechtens oder Gewohnheit wegen nie-  
 sen und gebrauchen / von männiglich ungehindert ; Wir Unser Er-  
 ben und Nachkommen / wollen auch die bemelten Gebrüder / und  
 ihr Ehelich Männlich Leibs- Erben mit ihrem Tittel und Meri-  
 tum , auß Unsern Cansleyen halten und schreiben / gleich andern  
 Herrn in Unserm Lande Oesterreich / ungefährlich : Und gebieten  
 darauff allen und jeglichen Unsern und des heiligen Reichs Fürsten/  
 Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herren /  
 Rittern / Knechten / Haupt- Leuthen / Ambt- Leuthen / Bischoffumb /  
 Vogten / Pflegern / Berwesern / Schultheissen / Burgermeistern /  
 Richtern / Râthen / Burgern / und Gemeinden / und sonst allen  
 andern Unsern und des heiligen Reichs / auch Unser erblichen Lan-  
 de / Fürstenthumb und Gebietten / Unterthanen und Getreuen / in  
 was Würden / Stand / oder Weesens die seyn / ernstlich und festi-  
 glich mit diesem Brieffe / und wollen / daß sie die obgemelten Ge-  
 brüder von Rogendorff / und ihr Ehelich Männlich Leibs- Erben /  
 an diesen Unsern Kayserlichen Gnaden und Freyheiten / nicht ver-  
 hindern noch irren / sondern Sie der berühmlichen und ohne Ir-  
 rung / gebrauchen / geniessen / und gänglich dabey beleiben lassen ;  
 und darwieder nicht thun / noch jemandts zuthunde gestatten / in  
 keine Weise / als lieb ihn allem und einem jeglichen sey / Unser und  
 des heiligen Reichs schwere Ungnad / und Verbiessung einer Poëne,  
 nemb-